

SATZUNG der
Ortsgemeinde SCHLADT
über die Klarstellung von Flächen der im Zusammenhang bebauten
Ortslage Schladt

(Klarstellungssatzung – „Liesertalstraße“)

vom 29.11.2012

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) hat der Gemeinderat Schladt am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 festgelegt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die gelb markierte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches gehört zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Es handelt sich um einen Teilbereich des Grundstückes Flur 5, Parzelle Nr. 15.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenze der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB.

(2) Soweit für das Gebiet des nach § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkraft-Treten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ggfls. nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Schladt, ^{29.11.}.....2012


Rainer Ernst
(Ortsbürgermeister)

